

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1897**

112 (18.9.1897) Beilage zum Landboten

## Abonnements-erneuerung!

Wir erlauben uns jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, daß mit Ende dieses Monats das Quartals-Abonnement auf den

## Sinsheimer „Landboten“

abläuft. Wir ersuchen daher unsere geehrten seitherigen Leser und neu eintretenden Abonnenten, ihre Bestellungen für das 4. Quartal, die Monate

## Oktober, November, Dezember

baldmöglichst aufgeben zu wollen, damit in der Zustellung keine Unterbrechung eintritt und die Exemplare vollzählig geliefert werden können.

Der „Landbote“ wird auch fernerhin seine Leser in übersichtlicher Kürze über die Ereignisse auf allen das öffentliche Interesse in Anspruch nehmenden Gebieten unterrichten, wozu das Blatt in jeder Nummer eine Uebersicht aller bemerkenswerten politischen Vorgänge im In- und Ausland, Korrespondenzen zahlreicher geschätzter Mitarbeiter von hier und aus der Umgegend und anderen Teilen des Landes, eine Zusammenstellung lokaler Ereignisse, vermischte Nachrichten aus aller Herren Länder, volkswirtschaftliche und gemeinnützige Artikel und Marktberichte seinen Lesern darbietet.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Feuilleton im Hauptblatte gewidmet, für welches neue, spannende Erzählungen erworben worden sind. Desgleichen ist das jeder Samstagsnummer beiliegende, in Wort und Bild gleich trefflich ausgestattete

## „Illustrierte Sonntagsblatt“

ganz besonders geeignet, die nun immer kürzer werdenden Herbst- und Wintertage in angenehmster Weise zu beleben und die häusliche Gemüthlichkeit zu fördern.

Der Inseratenteil des „Landboten“ ist vermöge seiner großen Verbreitung für alle Zweige des Geschäftslebens, für Käufer und Verkäufer, Angebot und Nachfrage, von anerkannt bestem Erfolge und darf deshalb für Anzeigen jeder Art überall empfohlen werden.

Indem wir nochmals um recht baldige Bestellung dringend ersuchen, bitten wir unsere werthen Freunde in Stadt und Land, durch Zuwendung von Korrespondenzen, Inseraten und Druckaufträgen, sowie durch Empfehlung des „Landboten“ in Bekanntschaften, uns ihr gütiges Wohlwollen auch im kommenden Vierteljahre zuzuwenden.

**Bestellungen auf den „Landboten“ werden angenommen:** Für Sinsheim bei der Expedition und den Blatträgern, für Auswärts bei den Postexpeditionen oder den Postboten des Bestellbezirks, zutreffendenfalls bei unseren Agenten.

Sinsheim, im September 1897.

Hochachtungsvoll!

Die Redaktion und Expedition des „Landboten“.

**Die juristische Auffassung des Dachkaufes** ist zwar keine strittige, allein gleichwohl gehen die Meinungen ab und zu über die durch diese Käufe geschaffene Verbindlichkeit beider Contractanten auseinander. Bei Gelegenheit der Gründung der jetzt verflochtenen Vereinigung gegen Mißstände in der Tabakerzeugung und im Tabakeinkauf wurde von einem Mannheimer angesehenen Juristen ein Vortrag gehalten, um die Handelswelt zum Abschluß der Convention zu animieren und der die Gefahren der Tabakkäufe am Nagel in juristischer Beziehung beleuchtete und sich dahin resumirte, daß solche sogenannte Dachkäufe nach dem badischen Landrecht als Käufe in Bausch und Bogen zu beurteilen und alle Gefahren, denen solche am Dach gekaufte Tabake ausgesetzt sind, für Rechnung und Gefahr des Käufers seien.

Diese Ansicht ist nicht zutreffend und wurde auch von anderen bedeutenden Juristen nicht geteilt. Der Kauf der Tabake am Nagel erfolgt in der Regel unter der Bedingung, daß die Tabake trocken abgehängt und rippenreiß zur Waage kommen. An der Waage erfolgt sodann die Prüfung und, falls die Bedingungen nicht verletzt, die Annahme. Hier kann nur § 1587 des badischen Landrechts Anwendung finden. Es scheint aber, daß der erwähnte Vortrag da lebhafteren Widerklang fand, wo man solchen Lehren gerne ein williges Ohr leiht.

Es sind in diesseitigem Kreise einige Schadenfeuer vorgekommen, die unversicherte, am Nagel gekaufte Tabake einscherten und wofür die Pflanzler sich am Käufer auf dem Prozeßweg schadlos halten möchten. Die Sache dürfte aber, abgesehen von den Bestimmungen des badischen Landrechts, noch einen weiteren Haken in den Bestimmungen des deutschen Tabaksteuer-Gesetzes finden. Dasselbe bestimmt, daß der Inhaber eines mit Tabak bepflanzteten Grundstückes für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabaks bis zur amtlichen Verwiegung haftet, und daß er sich des Besitzes desselben nicht entäußern kann. Die Motive zu § 11 des Gesetzes lauten wörtlich: „Das Verbot, sich des Besitzes des ge-

wonnenen Tabaks vor der Verwiegung zu entäußern, hindert den Tabakpflanzler keineswegs, schon früher mit dem Käufer des Tabaks handelsmäßig zu werden. Nur die Uebergabe darf nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Verwiegung vollzogen werden.“

Die Genehmigung der Steuerbehörde kann nur dann erteilt werden, wenn der Erwerber des Tabaks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Anmeldestelle zur Verwiegung vorzuführen und auf Erfordern für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet. Der Erwerber hat der Steuererhebungsstelle anzuzeigen, wo der Tabak bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll. (Siehe § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880.) Diese Bestimmungen sind klar und deutlich, sie schließen einen Verkauf in Bausch und Bogen vollständig aus, denn welcher Erwerber könnte das Risiko der Steuer einer Ware übernehmen, die bei einem ihm ganz fremden Verkäufer sich befindet, gegen welchen er bei eintretendem Manco einen Regreß zu nehmen, nicht in der Lage ist. Es wäre von Interesse, wenn diese Rechtsverhältnisse größere Verbreitung fänden, damit die herrschenden trüben Ansichten sich klären und allen Teilen bekannt würde, was sie zu geben verpflichtet und zu fordern berechtigt sind. (Südd. Tab.-Ztg.)

## Verschiedenes.

\* Der „Reichsanz.“ veröffentlicht folgende Warnung: „In Hamburger Blättern werden von L. Hue, 6 Hastings Street, King's Cross in London N., Geldbarlehen an ehrbare Leute gegen Unterschrift angeboten. Hinter dieser Anzeige steckt eine Schwindlerbande, die unter Annahme der verschiedensten Namen und Adressen das Publikum zu betrügen sucht. Vor einer geschäftlichen Verbindung mit dem angeblichen Hue, der seine Anerbietungen wohl auch noch in anderen Blättern veröffentlichten dürfte, kann unter diesen Umständen nicht eindringlich genug gewarnt werden.“

— In der Kinderschule des Marienhauses in Bruchsal rüttelten dieser Tage einige Kinder an einer Thüre des Abortes, wodurch die Steinpfosten mitsamt der Thüre um- und so unglücklich auf ein Kind fielen, daß ihm beide Füße zerschmettert wurde und eine Amputation notwendig war.

— Die Heilbronner Ausstellung wurde letzten Sonntag Abend mit einem Bankett, bei dem Oberbürgermeister Hegelmaier die Festrede hielt, offiziell geschlossen. Der Oberbürgermeister hob den schönen Erfolg hervor, den Industrie, Handel und Gewerbe durch die Ausstellung erzielt haben. Auch in geschäftlicher Beziehung macht die Ausstellung eine Ausnahme von der Regel: sie schließt mit einem Reingewinn ab. Die Einnahmen betragen an Dauerkarten 36 000 Mk., an Tageseinnahmen 104 000 Mk., zusammen 140 000 Mk. (Angenommen sind f. B. nur 50 000 Mk. worden.) Hierzu kommen noch verschiedene andere Einnahmen, z. B. aus Wirtschaften 25 000 Mk., aus der Lotterie 15 000 Mk. Die Ausgaben sind noch nicht zu überschauen, doch ist ein stattlicher Reingewinn sicher.

— Eine maskierte Bande drang vorgestern Nacht bei den Gutsbesitzern Gebrüder Delinee in Brüssel in die Wohnung ein, ermordete den einen und verletzte den andern schwer. 40 000 Franken wurden in haar geraubt.

— Aus San Francisco, 11. September, wird gemeldet: Der Walfischfahrer „Neuarth“ ist im Eismeer von Eisbergen umschlossen und vernichtet worden. 31 Mann der Besatzung fanden dabei den Tod, während 11 der Kälte zum Opfer fielen. Ein Schiff bemerkte das Notsignal bei der Barrospitze und es gelang, den Kapitän, dessen Frau, 2 Offiziere und 4 Matrosen noch zu retten, 9 andere Matrosen sollen sich geweigert haben, das Schiff zu verlassen und man glaubt, daß auch sie den Tod gefunden haben. Die Schiffbrüchigen wurden nach St. Michael gebracht.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1903 betreffend.

Am 1. Oktober 1898 beginnt eine neue fünfjährige Kontingentsperiode, für welche die Brennereien nach den vom Bundesrat am 24. Juni d. J. genehmigten Vorschriften zum Kontingent zu veranlagten sind. Nach diesen Vorschriften ist eine Neuveranlagung zum Kontingent zulässig:

- für die vor dem 1. Oktober 1897 entstandenen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche bisher ein endgültiges besonderes Kontingent nicht besaßen, sofern sie am 30. September 1897 in betriebsfähigem Zustande sich befunden haben,
- für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, deren wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche während der abgelaufenen 4 Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
- für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche als dickmaische Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent beteiligt waren und im Laufe der vorhergehenden 4 Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind, oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,
- für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Kontingentierung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Eine Neuveranlagung kommt nur bei denjenigen Betrieben in Betracht, die mehr als 10 hl reinen Alkohol jährlich herzustellen gedenken, da nach § 18 Abs. 1 der Vorschriften alle landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, denen ein Kontingent nicht zugewiesen ist, jährlich 10 hl r. A. zum niedrigeren Verbrauchsabgabefazte herstellen dürfen und zwar vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an.

Zur Herbeiführung der Neuveranlagung ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ein Antrag des Brennereibesizers erforderlich, der nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei dem zuständigen Hauptsteueramt (Finanzamt) oder der Steuereinnahmestelle vor dem 1. Oktober 1897 schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt worden ist. Besizer von Abfindungsbrennereien können die Anträge außer bei den genannten Steuerbehörden auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklären.

Die schon früher betriebenen Brennereien, für die eine Neuveranlagung nicht beantragt wird oder nach obigen Vorschriften nicht zulässig ist, werden nach Maßgabe der von ihnen bisher zum niedrigeren Abgabefazte hergestellten Alkoholmengen zum Kontingent veranlagt werden.

Sinsheim, den 7. September 1897.

Großh. Finanzamt:  
Herrmann.

### Großh. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Wintersemester 1897/98 beginnt am Mittwoch, den 3. November d. J. An diesem Tage finden die Aufnahmeprüfungen sowie die Einweisungen in die einzelnen Abteilungen und Klassen statt.

Die Schule besteht aus 4 Abteilungen:

**I. Hochbautechnische Abteilung.** Dieselbe hat die Aufgabe, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden: **Baugewerkmeister** (Maurer-, Steinbauer- und Zimmermeister), **Bauhandwerker** (Schreiner, Glaser, Schlosser etc.), **staatlich geprüfte Werkmeister, Bauführer und Zeichner.** — Der Unterricht wird in 6 Klassen erteilt; die sechste Klasse wird hauptsächlich auch von denjenigen besucht, welche sich dem staatlichen Werkmeister-Examen unterziehen wollen. Letztere wird nur im Winter geführt. Die Kurse sind halbjährig.

**II. Bahn- und Tiefbautechnische Abteilung.** Dieselbe bezweckt zunächst die Ausbildung von **Technikern** des mittleren bahn- und tiefbautechnischen Dienstes, sowie von **staatlich geprüften Werkmeistern** (i. Gieß- und Verordnungsblatt 1895 Nr. XXVII). Diese Abteilung besteht ebenfalls aus 6 aufeinanderfolgenden Klassen mit je halbjähriger Dauer. Demgegenüber gewähren die unteren Klassen dieser Abteilung den **Bahnmeistern** die zu ihrer theoretischen Prüfung nötige Ausbildung. Auch finden **Bauführer und Zeichner** sowie eventl. auch **Strassen- und Dammmeister** geeigneten Unterricht für ihre berufliche Ausbildung, sobald dieselben den Aufnahmebedingungen hinsichtlich der Vorbildung und Praxis entsprechen.

**III. Maschinentechnische Abteilung.** Diese bezweckt die Ausbildung von Maschinentechnikern für Konstruktionsbureau und Werkstatt. Bei den Gr. badischen Staatseisenbahnen kann die theoretische Ausbildung der **Werkführer** durch Zeugnisse über den erfolgten Besuch dieser Abteilung erbracht werden. Der Unterricht wird hier in 4 Klassen mit ebenfalls halbjähriger Dauer erteilt.

**IV. Abteilung für Heranbildung der Gewerbelehrer.** Die Kandidaten dieses Lehrberufs haben 7 Semester der Anstalt zu besuchen. Für die Absolventen eines Seminars ist vor dem Eintritt eine mehrwöchentliche praktische Tätigkeit nötig, bei allen übrigen muß dagegen der Nachweis einer solchen mindestens von der Dauer eines halben Jahres erbracht werden.

Das **Schulgeld** beträgt für sämtliche Abteilungen pro Semester 30 M.; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler eine **Aufnahmestage** von 5 M. zu entrichten. Das **Unterrichtsmaterial** hat der Schüler selbst zu beschaffen.

Ueber die Aufnahmebedingungen in die verschiedenen Abteilungen gibt § 4 Seite 5 des Programms nähere Auskunft.

Die Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen, doch sollen dieselben spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters stattgefunden haben.

Zum Besuche eines Semesters betragen die **Ausgaben** für Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 200—230 M. siehe Programm § 11 Seite 28.

Die Abgabe der Programme und Anmeldeformulare erfolgt unentgeltlich.

Karlsruhe, im August 1897.

Die Direktion.  
Kircher.

## Soeben eingetroffen!

Neuheiten in

### Glaçehandschuhen

in großer Auswahl.

Sinsheim.

N. Stierle.

## Dresdener Ausstellungslotterie.



Ziehung am 1. Oktober 1897.

100,000 Lose mit 4561 Gewinnen

im Gesamtbetrag von **Mk. 50,000**

Lose à 1 Mk., 11 St. = 10 Mk.,

Porto und Tische 25 Pfg.

Weinvertrieb für Baden:

Generalagentur: **Carl Götz,**  
Lederhandlung,

15 Hebelstraße 15 Karlsruhe i. B.  
Baldige Bestellung erwünscht.

## Milchentrabmungsmaſchine „Westfalia“.

Die beste und in der Handhabung einfachste Maschine ist bei mir zu sehen und werden Interessenten höflichst ersucht dieselbe zu besichtigen, eventuell kostenfrei zu probieren.

Obige Maschine sowie **Buttermaschine „Germania“** empfiehlt zu Fabrikpreisen

N. Wickenhäuser, Mechaniker.

## Gebrüder Botsch

Maschinenfabrik und Eisengießerei  
Rappenaau, Baden.

Gras- und Getreidemähmaschinen, Säemaschinen,  
Dreschmaschinen, Göpelwerke, Häckselmaschinen, Obstmühlen, Keltern, Schrotmühlen, Brunnen, Pumpen, Transmissionen u. s. w.

## VICTORIA-BRUNNEN

Oberlahnstein 4/Ems.

Natürliches Mineralwasser

mehrfach preisgekrönt.

Tafelgetränk des Kgl. Niederl. Hofes, in stets frischer Füllung.  
Käuflich bei

Willh. Scheeder in Sinsheim.

## Tischwein

per Fl. 70 Pfg. incl. Glas  
Th. Bossaller.

Stadt. Arbeitsnachweis-Anstalt  
Heidelberg.

Stelle finden für sofort und aufs  
Ziel für hier und auswärts gegen  
unentgeltliche Vermittlung.

Mädchen, die bürgerlich Kochen können und für alle Hausarbeit, Zimmermädchen, Spülmädchen in Wirtschaften und Hotels gegen hohen Lohn, Köchinnen für Privat und Restaurationen, Kinderfrauen, Monatsfrauen, Mädchen für Haus- u. Landwirtschaft. Bei schriftlichen Aufträgen bittet man Postkarten mit Rückantwort zu verwenden.

## Rheumatismus und Asthma.

Seit 20 Jahren litt ich an dieser Krankheit so, daß ich oft wochenlang das Bett nicht verlassen konnte. Ich bin jetzt von diesem Uebel (durch ein australisches Mittel Eucalyptus) befreit und sende meinen leidenden Mitmenschen auf Verlangen gerne umsonst und postfrei Broschüre über meine Heilung.

Rlingenthal i. Sach.

Krust Hess.

**Salma**  
tötet in fünf Minuten alle  
**Fliegen,**  
Schmücken, Flöhe, Wanzen  
in Zimmer,  
Küche oder Stallung unter  
**Garantie.**  
Nicht giftig!  
Salma ist nur  
ächt in mit  
versieg. Flaschen  
zu 30 u. 50 Pfg.  
Staubbeutel  
unbedingt notwendig, hält  
jahrelang, 15 Pfg. Zu haben  
in Sinsheim in der Apotheke.

Beste  
**Wein- & Mostrosinen**  
empfiehlt billigt, um damit zu räumen,  
Fr. Wagner.